

Gemeinde Hagenbüchach

Beglaubigter Auszug aus der Sitzungsniederschrift der 6. Sitzung des Gemeinderates Hagenbüchach vom 9. Dezember 2020

Beschluss

Die Sitzung war öffentlich.

4.1 **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbeteiligung und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Az.: 6102.01.15**

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit haben der aktuelle Entwurf der Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Informationen zum Entwurf des BBP 15 von Dienstag, 27.10.2020, bis Freitag, 27.11.2020, öffentlich im Rathaus der Gemeinde Hagenbüchach und am Sitz der VGem Hagenbüchach-Wilhelmsdorf, in Wilhelmsdorf, ausgelegt. Parallel dazu konnten die Unterlagen unter dem Punkt „Aktuelles“ auf der Homepage der Gemeinde eingesehen oder herunter geladen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung ist im Mitteilungsblatt Nr. 43 der Verwaltungsgemeinschaft Hagenbüchach-Hagenbüchach am 19.10.2020 erfolgt.

Mit Schreiben vom 21.10.2020 wurden die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung informiert und um Stellungnahme zum geänderten Vorentwurf gebeten.

Bürger, Nachbargemeinden, Behörden und TöB wurden darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Bis heute sind zum Entwurf des BBP 15 die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern, Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingegangen:

Nr.	Bürger	Ort	Datum	Anregungen
B01	Baumann Rechtsanwälte	Annastraße 28 97072 Würzburg	25.11.2020	s.u.

Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen

Die Stadt Langenzenn und der Markt Emskirchen (Ifd. Nrn. 01 und 02) haben keine Einwände.

Von den 20 beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange liegen bis zum Fristende fünf Stellungnahmen mit Einwendungen und Hinweisen vor.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurde zum Entwurf des BBP eine Stellungnahmen vorgebracht.

Nr.	Absender	
B01	Baumann Rechtsanwälte (Reinhold Härtlein)	
Anregungen/Hinweise		Vorschlag/Hinweis
<p>I. Nichteinbeziehung weiterer Flächen in das Planungsgebiet</p> <p>[...]</p> <p>Willkür</p> <p>[...]</p> <p>[...] Schreiben vom 06. November 2020 [...]</p> <p>finanzieller Gewinn</p> <p>[...]</p> <p>Hagenbüchacher Bahnhof</p> <p>[...] Der Wegfall des Haltepunktes Hagenbüchach wäre eine infrastrukturelle Katastrophe für die Gemeinde.</p> <p>Ausgleichsflächen</p> <p>[...] auch für künftige Baugebiete von Nutzen sein. Auch künftig ist unser Mandant grundsätzlich bereit, Teile seiner Grundstücksflächen für die Schaffung gesetzlicher Ausgleichsflächen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>II. Fehlerhafte Bekanntmachung</p> <p>[...]</p>		<p>Die Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB, insbesondere welche Flächen einbezogen werden.</p> <p>Dem Gemeinderat Hagenbüchach gehören 13 Mitglieder an die zum Wohle der Gemeinde entscheiden. Ein willkürliches Vorgehen kann somit ausgeschlossen werden. Dies wurde auch schon im letzten Abwägungsbeschluss dargelegt.</p> <p>Hier handelte es sich um ein Infoschreiben. Dies wurde den Gemeinderäten durch Herrn Härtlein bereitgestellt und erörtert. Inhaltlich war das Schreiben nahezu identisch mit den Einwendungen der 1. Auslegung zum Vorentwurf.</p> <p>Im Gegenzug sind aber auch die finanziellen Vorleistungen der Gemeinde zu sehen, welche durch ein größeres Baugebiet ebenfalls mehr würden. Und das neben dem Bau der neuen Kläranlage.</p> <p>Momentan ist von einem Wegfall des Haltepunktes in Hagenbüchach nicht die Rede.</p> <p>Zukünftig wäre die Einbeziehung der Fl.-Nr. 197 als Ausgleichsfläche möglich und nicht endgültig ausgeschlossen. Herr Härtlein könnte seine Preisvorstellung gerne dem Gemeinderat unterbreiten.</p> <p>Die Bekanntmachung wird nach den</p>

<p>III. Persönliche Betroffenheit und Ergebnis [...]</p>	<p>Planänderungen erneut berichtigt veröffentlicht.</p> <p>Auf Grund der o. a. Gründe ist die Nutzung (Baugebiet oder Ausgleichsfläche) des Grundstücks zukünftig nicht eingeschränkt und es findet ebenfalls eine gerechte Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB statt.</p>
---	---

**Den Vorschlägen und Hinweisen der Verwaltung wird zugestimmt/
mit folgenden Änderungen/Ergänzungen zugestimmt:**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 0

Persönlich beteiligt: 1 (Susanne Sprenger)

Die Übereinstimmung mit dem Inhalt des Beschlussbuches wird hiermit amtlich beglaubigt.

Gemeinde Hagenbüchach, den 10.12.2020

David Schneider
Erster Bürgermeister

